## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Harcks, Christine

Telefon: +49 385 588-7033

E-Mail: C19-WKL@bm.mv-regierung.de

Telefon: +49 385 588-0 Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

http://www.bm.regierung-mv.de

Az: VII C19W3

Schwerin, den 09. Januar 2021

Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Der Studien- und Lehrbetrieb im Wintersemester 2020/21 wird ab dem 11. Januar 2021 an den Hochschulen bis auf Weiteres für alle Studierenden digital abgehalten. Davon ausgenommen sind:

- Präsenzveranstaltungen für Studierende der Medizinischen Fakultäten oder Veranstaltungen zur Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen der Studienkollegs;
- Lehrveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen zwingend erfordern. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater.

Diese Lehrveranstaltungen können in Abstimmung mit den zuständiger Gesundheitsämtern (Hygieneplan) weiterhin in Präsenz durchgeführt werden.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt grundsätzlich in digitalen Formaten gemäß der geltenden Rahmenprüfungsordnungen. Sofern digitale oder alternative Prüfungsformate nicht umsetzbar sind, können unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts Prüfungen in Ausnahmefällen physisch abgenommen werden.

Die Hochschulbibliotheken und -archive sind mit Ausnahme des Leihverkehrs für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Nutzung der Lesesäle und anderer Aufenthaltsbereiche der Hochschulbibliotheken kann nur für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 9 der Corona-LVO gestattet werden..

Die Hochschulen prüfen und entscheiden, ob und wann entsprechende Bereiche (z. B. Prüfungsämter) unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Wo immer dies umsetzbar ist, ist das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen. Es besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in den Hochschulen zu tragen. Diese Tragepflicht besteht für alle Verkehrswege innerhalb der Dienststellen. Diese Pflicht besteht darüber hinaus auch für Zusammenkünfte/Beratungen von mehr als jeweils zwei Personen in den Räumen. Es wird dringend empfohlen im Rahmen von Lehrveranstaltungen die MNB auch am Platz zu tragen. Die Pflicht besteht nicht für Personen, die durch körperliche und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen daran gehindert sind und dies mit einem ärztlichen Attest belegen können.

Die Studierendenwerke betreiben ihre Mensen und Cafeterien nach den für Gaststätten geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zulässigsind insbesondere Versorgungseinrichtungen an den Universitätsmedizinen, wenn sie ausschließlich für das Personal zugänglich sind. Für diese gelten die Regeln der o.g. Verordnung für Kantinen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

Dieser Erlass gilt nicht für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

Dieser Erlass gilt bis zum 31. Januar 2021. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und danach entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

Im Auftrag

gez. Woldemar Venohr